

# Niederschrift

über die 39. Sitzung des Ortsgemeinderates Horrweiler  
am Dienstag, 20.05.2014, 20:00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus

Sitzung am: 20. Mai 2014

öffentliche Sitzung:                      Beginn: 20:00 Uhr                      Ende: 21:42 Uhr

## Stimmberechtigte Mitglieder:

### **Anwesend:**

Alfred Linnemann	Ortsbürgermeister
Christine Jacobi-Becker	1. Beigeordneter und Ratsmitglied
Ulrike Christ	Ratsmitglied
Edgar Daudistel	Ratsmitglied
Ulrich Doll	Ratsmitglied
Helmut Hessert	Ratsmitglied
Liesel Hilsamer	Ratsmitglied
Achim Hochthurn	Ratsmitglied
Hans Kern	Ratsmitglied
Rüdiger Menges	Ratsmitglied
Jürgen Waffenschmidt	Ratsmitglied
Claudia Wende	Ratsmitglied

## Nichtstimmberichtigte Mitglieder:

### **Anwesend:**

Simone Elfen	Beigeordnete der OG
--------------	---------------------

### **Entschuldigt:**

Sabine Zeuner	Ratsmitglied
---------------	--------------

## Für die Verwaltung:

Michael Jochim	Fachbereich Finanzen
Annette Lißmann	Schriefführerin
Manfred Scherer	Bürgermeister

## Gäste:

Sören Heim, Presse AZ

Ortsbürgermeister Linnemann eröffnet die 39. Sitzung und begrüßt die Anwesenden, darunter Bürgermeister Manfred Scherer, Michael Jochim und Annette Lißmann von der Verwaltung sowie Sören Heim von der Presse.

Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 14.05.2013 form- und fristgerecht zu dieser Sitzung eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

Der Antrag von Ratsmitglied Daudistel, die Beratung zur Breitbandversorgung in den öffentlichen Teil (neuer TOP 5) und die Abstimmung darüber im nicht-öffentlichen Teil zu belassen, wird einstimmig mit 2 Enthaltungen angenommen.

Die Fragen zum Protokoll der letzten Sitzung bzgl. Beantwortung zu TOP 4.1. und 4.4. werden unter „Mitteilungen und Anfragen“ behandelt.

Anschließend wird die Tagesordnung wie folgt abgehandelt.

## Tagesordnung:

### öffentlich

1. Fragen der Einwohner
2. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Friedhofssatzung
3. Beratung und Beschlussfassung über die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Horrweiler
4. Beratung und Beschlussfassung über die Schlussbilanz und die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben, sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2011
5. Verbesserung der Internet-Breitbandversorgung in den Ortsgemeinden Aspisheim, Badenheim, Gensingen, Horrweiler, St. Johann, Sprendlingen und Zotzenheim; Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Wegerechtsvertrages mit der RWE Deutschland AG und deren Tochterunternehmen RWE FiberNet GmbH
6. Mitteilungen und Anfragen
  - 6.1. Anfrage zu TOP 4.1 der 28. Sitzung
  - 6.2. Anfrage zu TOP 4.4. der 28. Sitzung
  - 6.3. Anfrage zu den Vorgesprächen zum Ausbau L 416
  - 6.4. Anfrage zu Kostenvoranschlägen
  - 6.5. Anfrage zur Sperrung Kinderspielplatz
  - 6.6. Vorhänge zur Verdunkelung des DGH
  - 6.7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Gensingen im Bereich "In den Nahegärten" zur Darstellung eines Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hotel und eines Gewerbegebietes.  
  
Beratung und Beschlußfassung über die Zustimmung zu der endgültigen Entscheidung (Feststellung des Planes) der Verbandsgemeinde.

## **TOP 1: Fragen der Einwohner**

Keine.

## **TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Friedhofssatzung**

### **Sach- und Rechtslage:**

Die Einrichtung von Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. ein anonymes Grabfeld für Urnenbeisetzungen,
2. das Grabfeld F und
3. ein Grabfeld für Urnenrasengräber

macht verschiedene Änderungen in der Friedhofssatzung notwendig.

Die Bau- und Friedhofsausschusses des Ortsgemeinderates Horrweiler hat daher in seiner Sitzung folgende Änderungen der Friedhofssatzung empfohlen:

Die bisher in verschiedenen Vorschriften verteilten Gestaltungsvorschriften werden nun in Paragraphen „Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften“ und „Gestaltung der Grabstätten in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften“ gesammelt.

In § 15 Abs. 1 wird „b) in Urnenrasengrabstätten“ eingefügt. Die nachfolgenden Nummerierungswerte ändern sich entsprechend.

In Absatz 2 wird mit Satz 3 klargestellt, dass in Urnenreihengräbern nur eine Asche pro Grab zulässig ist.

Absatz 3 wird als Definition der Urnenrasengrabstätte, einer besonderen Art der Urnenreihengrabstätte, eingefügt.

Die nachfolgenden Nummerierungswerte ändern sich entsprechend.

§ 15 Abs. 4 wird zu § 24a Abs.3, da es sich hier um eine Gestaltungsregelung handelt.

Da jetzt Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden, ist den Nutzern die Möglichkeit der Wahl eines Grabes mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften einzuräumen. Deshalb wird § 17 neu eingefügt.

Der bisherige § 17 Abs. 1 wird zu § 17 a. Die Absätze 2 und 3 dieser Vorschrift werden jetzt zu § 24a Absatz 1.

Die Bezeichnung des § 18 ändert sich in „Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften“.

Es wird ein § 18 a „Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften“

eingefügt.

Nach § 24 wird als § 24 a die Vorschrift „Gestaltung der Grabstätten in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften“ neu eingefügt.

Außerdem wurde darüber beraten, ob die Nutzungszeit der Wahlgräber von derzeit 30 Jahren auf 20 Jahre herabgesetzt werden soll. Von Verwaltungsseite wurde auf den entsprechenden Absatz im Kommunalbrevier verwiesen, wonach der Wesenskern des Wahlgrabes die Belassung einer Ruhestätte für die Verstorbenen einer Familie auf angemessene Zeit ist. Die Nutzungsdauer muss daher wesentlich länger sein als die Ruhezeit, damit den Angehörigen die Möglichkeit eröffnet wird, eine zweite Person ohne erneute Verlängerung bestatten zu lassen.

Dem wurde gegenüber gestellt, dass die Kosten bei einer längeren Nutzungszeit auch höher sein werden.

Der Bau- und Friedhofsausschuss hat die Absenkung der Nutzungszeit für Wahl- und Urnenwahlgrabstätten auf 20 Jahre empfohlen.

Weiterhin wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob für das Abräumen der Gräber eine Abräumgebühr bereits bei der Genehmigung der Grabmalanlage in der Satzung festgelegt werden kann.

Hierzu gibt der Gemeinde- und Städtebund folgende Auskunft: „Das Oberverwaltungsgericht hat bereits vor einigen Jahren im Zusammenhang mit der Erhebung von Abräumgebühren im Voraus Bedingungen formuliert. Vergleichen Sie dazu GStB-Nachricht Nr. 7 vom 15.01.2003 . Danach ist nur die ausnahmslose Anordnung des Benutzungszwangs mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar (was bei Ihnen aber auch nicht geplant ist). In der vorgenannten OVG-Entscheidung lässt das Gericht die grundsätzliche Erhebung von Abräumgebühren im Voraus, wie Sie dies in Ihrer Friedhofsgebührensatzung regeln wollen, zu. Es muss jedoch die Möglichkeit für die betroffenen Nutzungsberechtigten bleiben, die Abräumung letztendlich selbst vorzunehmen.“

Die Friedhofverwaltung schlägt daher folgende Formulierung des betreffenden § 22 der Friedhofssatzung vor:

## **§ 22 Entfernen von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen Bauteile von der Ortsgemeinde abgebaut und entsorgt. Die Gebühr für diese Leistung der Ortsgemeinde wird bereits mit der Genehmigung des Grabmals und/oder der sonstigen baulichen Grabanlagen erhoben. Der Verfügungs- bzw. der Nutzungsberechtigte kann den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen auch selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Falls dies gewünscht sein sollte, ist das Vorhaben rechtzeitig vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und der Abbau sowie die Entsorgung innerhalb von einem Monat nach Anzeige zu veranlassen. Die Erstattung der nach Abs. 2 S. 2 entrichteten Gebühr erfolgt, nachdem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut und entsorgt wurde.
- (3) Solche Grabanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung errichtet wurden, sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes durch den Verfügungs- bzw. den Nutzungsberechtigten abzubauen und zu entsorgen. Nach Ablauf der drei Monate erfolgt der Abbau und die Entsorgung auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten durch die

Friedhofsverwaltung. Lässt der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

- (4) Auf den Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Die vom Bau- und Friedhofsausschuss empfohlenen Änderungen und die von der Friedhofsverwaltung vorgeschlagene Neufassung des § 22 sind in der als Anlage 1 beigefügten Neufassung der Friedhofssatzung eingearbeitet und dort rot markiert.

Zum Vergleich ist dieser Vorlage die derzeitige Friedhofssatzung als Anlage 2 beigefügt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Horweiler beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung in der der Original-Niederschrift beigefügten Fassung.

**Abstimmungsergebnis:** 9 JA-Stimmen, 3 NEIN-Stimmen.

### **TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Horweiler**

#### **Sach- und Rechtslage:**

Neben bzw. außer dem Grabfeld der Deutschen Friedhofsgesellschaft wurde auf dem Friedhof in Horweiler ein weiteres Urnen-/Rasengrabfeld, ein sogenanntes Plakettenfeld, angelegt.

Aufgrund des neuen Gebührentatbestandes war somit eine Nutzungsgebühr für eine Urnen/Rasengrabstätte neu zu kalkulieren.

Zusatzkosten wie Rasenpflege wurden in die Nutzungsgebühr einkalkuliert. Nicht in der Gebühr enthalten sind die Kosten für Grabstein/-platte mit Gravur. Diese Kosten werden in der tatsächlichen Höhe weiterberechnet.

Im Zuge der Neukalkulation wurde weiterhin überprüft, ob die nach der derzeitigen gültigen Gebührensatzung geltenden Nutzungsgebühren ausreichen, um die jährlichen Kosten des Friedhofes zu decken.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich bei Zugrunde legen der durchschnittlichen Aufwendungen der Jahre 2010 bis 2012 und unter Einbeziehung einer Preissteigerung ein Jahresfehlbetrag von rd. 5.400 EURO ergibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die letzte Gebührenanpassung anfangs 2003 erfolgte. Weiterhin ist festzustellen, dass die Nutzungsgebühren für eine Urnengrabstätte im Verhältnis zur Einzelgrabstätte sehr niedrig sind, da hier die Verteilung der Kosten lediglich auf die Grabfläche erfolgte. Sachgerecht erscheint vielmehr eine Bewertung der Nutzungsrechte, die sowohl die einheitlich gewichtete Leistung „Grabstätte“ als auch die damit verbundenen Kostenunterschiede je Grabstätte berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund und der Verpflichtung kostendeckende Entgelte zu erheben, wurden die Friedhofsgebühren insgesamt neu kalkuliert.

Der Bau- und Friedhofsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.03.2014 den Entwurf der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vorberaten und dem Ortsgemeinderat die

allen Ratsmitgliedern vorgelegte Fassung zur Beschlussfassung empfohlen. Hierzu ist anzumerken, dass die Nutzungszeit von 30 Jahren auf 20 Jahren reduziert wurde.

Zum Vergleich wurden die z.Zt. gültigen Gebührensätze gegenübergestellt.

In einer weiteren Sitzung am 29.04.2014 wurde für die Beratung im Ortsgemeinderat die Verwaltung darum gebeten, Alternativberechnungen für eine Nutzungszeit von 25 und 30 Jahren vorzulegen. Diese sind als Anlage 3 und 4 beigelegt.

Darauf hinzuweisen ist, dass die Gebührensätze auf die jährlichen Kosten kalkuliert wurden.

Rechnet man die jährlichen Kosten auf die jeweilige Nutzungsdauer hoch erhöhen sich zwar die Gesamtkosten, die jährlichen Kosten bleiben aber gleich.

Für die Gebührensätze bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren bedeutet dies, dass bereits eine volle Kostendeckung nach Ablauf von rund 20 Jahre vorliegt.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Ortsgemeinderat beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der vorliegenden Fassung.

2. Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Änderungssatzung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft tritt.

### **Anträge / Anregungen / persönliche Erklärungen**

Die Ratsmitglieder beraten die vorliegende Gebührensatzung. Während der Diskussion stellen sie eine Diskrepanz zwischen rechnerischer und buchhalterischer Korrektheit einerseits und politischer Unvertretbarkeit von steigenden Friedhofsgebühren von z.T. über 800% nach letztmaliger Gebührenanpassung im Jahre 2003 andererseits fest.

Ratsfrau Wende beantragt eine Beratungsunterbrechung von ca. 10 Minuten. Mehrheitlich mit 2 NEIN-Stimmen angenommen, wird die Sitzung um 20:44h unterbrochen und um 20:53h fortgesetzt.

Der weitere Antrag von Ratsfrau Wende, das Thema Friedhofsgebühren auf die nächste Ratssitzung zu vertagen, wird angenommen und entschieden.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Horweiler beschließt, das Thema Friedhofsgebühren auf die nächste Ratssitzung zu vertagen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig angenommen

Enthaltungen : 3

**TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über die Schlussbilanz und die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben, sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2011**

**Auszug aus der Jahresrechnung 2011:**

**1. Eigenkapital (Bilanz Passivseite)**

Stand 31.12.2010	2.945.593,70 €
Zuführung	697,26 €
Stand 31.12.2011	2.920.337,61 €
<i>Jahresfehlbetrag</i>	-25.953,35 €

**2. Ergebnishaushalt (Ergebnisrechnung Zeile 31)**

2.1	Jahresergebnis gem. Haushaltsplanung	-110.043,00 €
2.2	Ist-Jahresergebnis	-25.953,53 €

**3. Finanzhaushalt (Finanzrechnung Zeile 44)**

3.1	Jahresergebnis gem. Haushaltsplanung	-115.351,00 €
3.2	Ist-Jahresergebnis	10.690,97 €

**4. Stand der Forderungen gegenüber der VG-Kasse (Bilanz Aktivseite)**

4.1	Liquide Mittel der Ortsgemeinde	
	Stand 31.12.2010	161.007,87 €
	+ Zunahme Finanzmittelüberschuss (Zeile 44)	10.690,97 €
	+ Saldo der Aus- und Einzahlungen	
	Aus Investitionskrediten (Zeile 47)	1.302,28 €
	+ Zunahme Verrechnung aus durchlaufende Gelder	459,22 €
	Stand 31.12.2011	173.460,34 €

**5. Stand der Verbindlichkeiten aus Darlehen** 308.552,28 €

**6. Bericht und Antrag des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses**

**Anträge / Erklärungen / persönliche Erklärungen/**

Zu diesem Punkt rücken Bürgermeister Manfred Scherer, Ortsbürgermeister Alfred Linnemann, die Erste Beigeordnete Christine Jacobi-Becker und Beigeordnete Simone Elfen vom Ratstisch ab und nehmen im Zuhörerraum Platz

Als ältestes Ratsmitglied übernimmt Helmut Hessert zu diesem TOP den Vorsitz, ruft ihn auf und übergibt das Wort an den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA), Ratsmitglied Edgar Daudistel. Dieser erklärt, der RPA habe am 14.04.2014 unter Teilnahme der Ausschussmitglieder Liesel Hilsamer und Jürgen Waffenschmidt sowie Herrn Michael Jochim von der Finanzverwaltung getagt und alle Unterlagen stichprobenartig geprüft.

Die gestellten Fragen zu den Buchungen hat Herr Jochim während der Prüfung zufriedenstellend beantwortet. Es gab keine Beanstandungen. Der RPA-Vorsitzende bestätigt die vorgelegten Zahlen und empfiehlt dem Rat die Entlastung zu erteilen.

Zur Bilanz ergeben sich keine weiteren Fragen; anschließend lässt Vorsitzender Hessert über den Beschlussvorschlag – Feststellung der Bilanzsumme mit Ergebnis- und Finanzrechnung, sowie über die Entlastung abstimmen.

### **Beschluss**

1. Der Ortsgemeinderat stellt die Bilanz mit der Bilanzsumme von 5.712.932,50 € fest.

Der Ortsgemeinderat stellt weiterhin die Jahresergebnisse der

➤ Ergebnisrechnung mit	-25.953,35 €
➤ Finanzrechnung mit	10.690,97 €

fest.

2. Der Ortsgemeinderat erteilt dem Ortsbürgermeister und den Ortsbeigeordneten, soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben, sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben, Entlastung nach § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO).

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig angenommen

Nach der Abstimmung nehmen Bürgermeister Scherer, Ortsbürgermeister Linnemann, die Erste Beigeordnete Jacobi-Becker und Beigeordnete Elfen zur Fortsetzung der Beratungen wieder am Ratstisch Platz.

**TOP 5 (neu): Verbesserung der Internet-Breitbandversorgung in den Ortsgemeinden Aspisheim, Badenheim, Gensingen, Horrweiler, St. Johann, Sprendlingen und Zotzenheim;**

#### **Beratung**

**über den Abschluss eines Wegerechtsvertrages mit der RWE Deutschland AG und deren Tochterunternehmen RWE FiberNet GmbH**

Vor dem Hintergrund, dass die Breitbandversorgung durch die stetig rasanter werdende technischen Entwicklung sowohl für private Haushalte als auch für gewerbliche Nutzungen einen maßgeblichen Standortfaktor darstellt, sollten Verbandsgemeinde und Ortsgemeinden den Ausbau der Breitbandversorgung auf Übertragungsraten von  $\geq 50$  Mbit/s als eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge betrachten.

Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit und zur Vermeidung einer Kumulation von Strahlungsquellen wird hierbei der Breitbandversorgung über erdverlegtes Glasfasernetz Priorität gegenüber funkbasierten Lösungen eingeräumt.

Nach den einschlägigen Förderrichtlinien ist eine Grundversorgung der Internet-Breitbandversorgung gewährleistet, wenn die Versorgung mindestens  $\geq 2$  Mbit/s beträgt.

Nach dem Breitbandatlas des Ministeriums des Innern, für Sport und für Infrastruktur (<http://breitband.rlp.de/breitband-navigator/>) ergeben sich für die flächenhafte Ganzortsbetrachtung derzeit folgende leitungsgebundenen Breitbandgeschwindigkeiten:



Aspishheim:	≥ 1 bis 2 Mbit/sec
Badenheim:	≥ 2 Mbit/sec
Gensingen:	≥ 6 Mbit/sec
Grolsheim:	≥ 2 Mbit/sec
Horrweiler:	≥ 1 Mbit/sec
St. Johann:	≥ 2 Mbit/sec
Sprendlingen:	≥ 6 Mbit/sec
Welgesheim:	≥ 16 Mbit/sec
Wolfsheim:	≥ 16 Mbit/sec
Zotzenheim:	≥ 2 Mbit/sec

In der Bewertung ist damit festzustellen, dass lediglich die Ortsgemeinden Gensingen, Sprendlingen, Welgesheim und Wolfsheim deutlich über diesem Maß der Mindestversorgung liegen.

Absehbar wird noch die Ortsgemeinde Grolsheim hinzukommen, die bis Ende des Jahres von RWE mit schnellem Internet versorgt wird.

Ausgehend von den Gesprächen bzgl. der Ortsgemeinde Grolsheim hat die Verwaltung mit der RWE Deutschland AG und deren Tochterunternehmen RWE FiberNet GmbH auch über eine Verbesserung der Breitbandversorgung in den restlichen Ortsgemeinden der VG gesprochen. Die RWE Deutschland AG formuliert ihr Angebot an die Ortsgemeinden wie folgt:

*Die RWE FiberNet GmbH, eine Tochter der RWE Deutschland AG, beabsichtigt in Ihrer Gemeinde Glasfaserkabel zu verlegen und Ihre Gemeinde zur besseren Internetanbindung an dieses Glasfaserkabel anzuschließen.*

*Die Signalzuführung in Ihre Gemeinde ist über ein Glasfaserkabel vorgesehen. Hieran wird die aktive Übertragungstechnik - Multifunktionsgehäuse mit DSLAM - angeschlossen. Die Kabelverzweiger-Schränke (KVz) der Deutschen Telekom in ihrer Gemeinde werden an vorgenannte Übertragungstechnik angebunden.*

*Mittels DSLAM werden die über das Glasfaserkabel ankommenden Lichtimpulse in elektrische Nachrichtensignale mit hoher Bandbreite umgewandelt. Die Übertragung der Nachrichten vom DSLAM/KVz bis zum Kunden wird über die bestehenden Teilnehmeranschlussleitungen (letzte Meile) der Deutschen Telekom erfolgen.*

*RWE Deutschland AG errichtet die Glasfaserinfrastruktur und die RWE FiberNet GmbH als Tochtergesellschaft der RWE Deutschland AG übernimmt Betrieb, Instandhaltung und Entstörung des Glasfasernetzes. Dieses Netz stellt RWE FiberNet diskriminierungsfrei allen Diensteanbietern für Internetdienste zur Verfügung. Als Diensteanbieter steht RWE-FiberNet GmbH zur Versorgung der Kunden in Ihrer Gemeinde zur Verfügung. Es werden beim Endkunden je nach Entfernung zum KVz der Telekom Übertragungsraten bis zu 50 Mbit/s erreicht werden.*

*Die von RWE Deutschland AG erstellte Glasfaserinfrastruktur bleibt im Eigentum der RWE Deutschland AG. Der Gemeinde entstehen hierdurch keine Kosten.*

*Wir sind bereits heute mit den Planungen zum Aufbau der entsprechenden Glasfaserinfrastruktur in der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen befasst und können den Ausbau nach Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen kurzfristig beginnen und binnen 18 bis 24 Monaten für den Endkunden funktionsfähig und nutzbar umsetzen.*

*Um das wirtschaftliche Risiko der RWE Deutschland AG in einem vertretbaren Rahmen zu halten, ist unsere Zusage an folgende Voraussetzungen gebunden.*

1. Im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen (Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen) in den Gemeinden durch die Gemeinden selbst oder durch Dritte im Auftrag der Gemeinden gestatten die Gemeinden sowie die Verbandsgemeindewerke der RWE Deutschland AG die kostenlose Mitverlegung von Glasfaserleitungen und / oder Leerrohren zum späteren Einblasen von Glasfaserleitungen, sofern die kommunale Seite (Ortsgemeinde oder kommunales Unternehmen) den Aufbau einer passiven Glasfaserinfrastruktur nicht selbst vornimmt. Der RWE Deutschland AG entstehen hierdurch keine Tiefbaukosten; es handelt sich hierbei um kommunale „Sowieso-Kosten“. Die Kosten für das Glasfaser- und Rohrmaterial sowie für die Montage gehen zu Lasten der RWE Deutschland AG.

Hierzu wird mit der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen und den Verbandsgemeindewerken ein gesonderter Vertrag geschlossen, der dies für die kommenden Jahre gewährleistet.

2. Die Gemeinden Hornweiler, Aspisheim, Zotzenheim, Sankt Johann und Badenheim, sowie auch die mit unserem Glasfasernetz zu durchquerenden Gemeinden Gensingen und Sprendlingen erteilen gemäß dem beigefügtem Wegerechtsvertrag RWE FiberNet GmbH das Recht die gemeindeeigenen nach dem Landesstraßengesetz für den öffentlichen gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen für Bau, Betrieb und Unterhaltung von öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien nach dem Telekommunikationsgesetz zu nutzen. Sofern nicht gewidmete Wege (Wirtschaftswege) in Anspruch genommen werden müssen, gilt der als Anlage zwischen der Gemeinde und der RWE FiberNet GmbH geschlossene Vertrag.
3. RWE wird Baumaßnahmen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Leitungsnetz handelt, dem Tiefbauamt der Gemeinde frühzeitig schriftlich mitteilen und sich darüber mit ihm abstimmen.
4. Zwischen RWE Deutschland AG und der Gemeinde erfolgt im 4. Quartal eines jeden Jahres eine wechselseitige Bekanntgabe der für das folgende Jahr geplanten Baumaßnahmen.
5. Grundlage für dieses Angebot ist die Realisierung eines geschlossenen Glasfasernetzes. Dies bedeutet, dass dieser Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB) geschlossen wird, dass die Gemeinden, Hornweiler, Aspisheim, Zotzenheim, Sankt Johann und Badenheim die RWE Deutschland AG mit dem Aufbau des Glasfasernetzes bis zum 31. Mai 2014 beauftragen und die Gemeinden Gensingen und Sprendlingen den beigefügten Wegerechtsvertrag zeichnen.

Die Vertragspartner sind berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

RWE Deutschland AG kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen.

Mit Unterschrift und Rücksendung der Zweitschrift dieses Schreibens, sowie der beiden Ausführungen des mit dem Gemeinde- und Städtebund (GStB) abgestimmten Wegerechtsvertrages erteilen uns die Gemeinden Hornweiler, Aspisheim, Zotzenheim, Sankt Johann und Badenheim den Auftrag zur Erschließung Ihrer Gemeinde. Die Gemeinden Gensingen und Sprendlingen erklären sich mit dieser Verfahrensweise sowie mit Ziffer 1, 3 und 4 dieses Schreibens einverstanden. An dieses Angebot halten wir uns bis zum 31. Mai 2014 gebunden.

*Eine Verbesserung der Breitbandversorgung in den Ortsgemeinden Gensingen und Sprendlingen kommt für RWE Deutschland AG aufgrund der derzeit in diesen Gemeinden vorhandenen vergleichsweise guten Versorgungsstruktur und des hierdurch bedingten relativ geringen Kundenpotentials vorerst nicht in Betracht.*

*Anders verhält es sich hingegen bei der Erschließung von Baugebieten oder beim zukünftigen Ausbau von Straßen. In diesen Fällen wird RWE Deutschland AG gem. Ziffer 1 bei zukünftigen Maßnahmen Breitbandkabel mitverlegen. Sofern die kommunale Seite (Ortsgemeinde oder kommunales Unternehmen) den Aufbau der passiven Glasfaserinfrastruktur selbst vornimmt, wird die Gemeinde die Planungen mit RWE abstimmen. Ebenso gewährt die Gemeinde der RWE einen diskriminierungsfreien Zugang auf die passive Glasfaserinfrastruktur.*

*Für bestehende Neubaugebiete, in denen Breitbandkabel noch nicht vorhanden ist, aber durch die Kommune bereits Leerrohre verlegt wurden (in Sprendlingen bspw. „Am Karlszehnten“ oder in Gensingen „Unter dem Kirschberg“ und „Wohnpark am Wiesbach“, wird RWE Deutschland AG die nachträgliche Einziehung der Breitbandversorgung in die vorhandenen kommunalen Leerrohre prüfen.*

*Für die Bereitstellung von IT-/Internet-Diensten wird sich die RWE FiberNet GmbH mit Ihnen in Verbindung setzen. Informationen zum Produkt und Dienstangebot RWE-Highspeed erhalten Ihre Bürger im Internet unter [www.rwe-highspeed.de](http://www.rwe-highspeed.de).*

*Gerne stehen wir Ihnen für weitere Erläuterungen zur Verfügung.  
Freundliche Grüße  
RWE Deutschland*

Der Ortsgemeinderat Horweiler befürwortet die kostenlose Breitbanderschließung. Die Beschlussfassung erfolgt unter Punkt 7.1 im nicht-öffentlichen Teil.

#### **TOP 6: Mitteilungen und Anfragen**

Der Vorsitzende teilt mit:

#### **TOP 6.1: Anfrage zu TOP 4.1 der 28. Sitzung**

Ratsmitglied Daudistel wartet auf die Beantwortung Anfrage von Ratsfrau Christ zur Amtsblattausgabe vom 26.03.2014, und möchte wissen, was die Aussage „Bekanntmachung vom 20.11.2013 werde aufgehoben und erneut bekannt gemacht“ zu bedeuten habe. Herr Linnemann wird antworten.

#### **TOP 6.2: Anfrage zu TOP 4.4. der 28. Sitzung**

Zur Anfrage von Ratsmitglied Daudistel, wieso der Unterkonzessionsvertrag von der Ersten Beigeordneten unterschrieben worden sei, antwortet Bürgermeister Scherer, weil der Ursprungsvertrag zu den Konzessionsverträgen die Möglichkeit eines Untervertrags vorgesehen hat.

#### **TOP 6.3: Anfrage zu den Vorgesprächen zum Ausbau L 416**

Beigeordnete Elfen thematisiert die Vorgespräche zum Ausbau der L 416 und erkundigt sich nach Details. Ortsbürgermeister Linnemann erklärt, die Ortsbürgermeister von Aspisheim und Horweiler hätten sich zu Gesprächen mit dem LBM im Rathaus von Aspisheim getroffen. Im Dezember 2013 wurden die beiden Ortsbürgermeister über das Ausbaivorhaben und die bereits vorgenommene Planung durch den LBM informiert. Die beiden Ortsbürgermeister wurden daraufhin gebeten, mit den Grundstücksbesitzern zwecks

Grundstücksverkauf an den LBM zu sprechen. Die Ortsgemeinden seien zu Stellungnahmen zum Ausbau aufgefordert worden.

#### **TOP 6.4: Anfrage zu Kostenvoranschlägen**

Ratsmitglied Hessert fragt nach der Finanzierung der Reparatur des Kelterdaches und des Hechtbrunnens und schlägt vor, diese über die Ehrenamtsförderung zu decken.

Ortsbürgermeister Linnemann erklärt dazu, die Ehrenamtsförderung sei nur als Förderung über einen Verein möglich. Er selbst habe sich schon bei Dachdeckern für die Reparatur des Kelterhauses erkundigt, nachdem er von Winzern, die an der Kelter am Dorffest Wein verkaufen, angesprochen wurde. Diese haben sich bereit erklärt, für die Reparatur des Daches tätig zu werden und diese auch so weit wie möglich zu finanzieren.

#### **TOP 6.5: Anfrage zur Sperrung Kinderspielplatz**

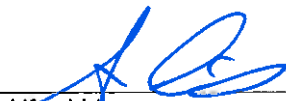
Auf die Frage von Ratsfrau Christ, warum der Kinderspielplatz gesperrt sei, erklärt der Vorsitzende, die Spielgeräte würden vom Gemeindearbeiter und vom Verein „Wir für Horrweiler“ frisch gestrichen und bedankt sich für die geleistete Arbeit.

#### **TOP 6.6: Vorhänge zur Verdunkelung des DGH**

Ortsbürgermeister Linnemann bedankt sich beim Theaterverein für die Bereitstellung der Vorhänge zur Verdunkelung des Dorfgemeinschaftshauses.

Vorsitzender:

Schriftführerin:



---

Alfred Linnemann  
Ortsbürgermeister



---

Annette Lißmann